

99010025001000

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007128/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010025001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für Schweizer beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT, Aufenthalt, Schweizer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 78 Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html> • § 28 Satz 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__28.html> • § 56 Ansatz 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.html> • Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:22002A0430(01)> • Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht (AuslAsylVZustAnO) <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AuslAsylVZustAnOHA2018rahmen>
Teaser	Sie als Staatsangehörige/-r der Schweiz können ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Ihre Familienangehörigen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit müssen diesen innerhalb von drei Monaten nach Einreise anzeigen.
Volltext	Sie als Staatsangehörige/-r der Schweiz sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, können jedoch auf Wunsch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) beantragen. Ihr Aufenthaltsrecht besteht, solange Sie die im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist beispielsweise der Fall, solange Sie in Deutschland beschäftigt sind, hier studieren, eine selbständige

Modul	Sachverhalt
	<p>Tätigkeit ausüben oder einfach von Ihren Ersparnissen ohne staatliche Hilfe hier leben können.</p> <p>Ihre Familienangehörigen, die keine Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen, müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei dem Standort für Ausländerangelegenheiten anzeigen.</p> <p>Wenn ein Freizugigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz • gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz • biometrietaugliches Passfoto: Das Foto muss <ul style="list-style-type: none"> • aktuell sein und • die Anforderungen an Fotos für elektronische Personalausweise erfüllen. • Nachweise zur Berechtigung auf das Freizugigkeitsrecht im Original und Kopie): <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage • Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches • Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches • Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung • Nichterwerbstatige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung • Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiären Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz, z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Staatsangehörigkeit • Meldeadresse in Hamburg
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 37,00 Euro

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: 22,80 Euro • Übertragung des Aufenthaltstitels in den neuen Pass: wie zuvor • Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgangerkarte: 8 Euro • Familienangehörige, die keine Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen: <ul style="list-style-type: none"> • Ersterteilung: 100 Euro • Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: 93 Euro • unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz: 113 Euro • Fiktionsbescheinigung: 13 Euro • Bei minderjährigen Familienangehörige aus Drittstaaten halbieren sich die Gebühren.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie vereinbaren einen Termin bei dem zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten des Bezirksamtes, in welchem Sie gemeldet sind • Sie weisen ihr Recht auf Freizügigkeit nach • Die Ausländerbehörde prüft, ob Sie die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllen. • Sie werden von dem zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten zwecks Abgabe der Fingerabdrücke eingeladen. • Sie können den elektronischen Aufenthaltstitel circa 4 Wochen später abholen
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 5 und 12 Wochen. Diese ist von der Dauer der Terminvergabe in dem jeweiligen zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Familienangehörige, die keine Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen, müssen innerhalb von 3 Monaten nach Einreise ihren Aufenthalt anzeigen
weiterführende Informationen	<p> https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946 https://www.hamburg.de/service/suche/?query=auslaenderangelegenheiten https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946 </p>

Modul	Sachverhalt
	<p>erden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/visumverfahre n-hinweise-92086 <a href="https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfah
ren/">https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfah ren/ <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind
ex.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind ex.html <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind
ex.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind ex.html <a href="https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Se
rvice/Entry/AFM_Aufgen">https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Se rvice/Entry/AFM_Aufgen <a href="https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Se
rvice/Entry/AFM_Aufgen">https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Se rvice/Entry/AFM_Aufgen</p>
Hinweise	<p>Es werden nur noch elektronische Aufenthaltstitel (eAT) in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen ausgestellt.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid sind Sie gem. § 28 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) anzuhören • Gegen die Ausweisungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der erlassenen Dienststelle einlegen (§§ 79 HmbVwVfG, 70 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO)). • Gegen den Ablehnungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lubeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einreichen (§§ 79 HmbVwVfG, 74 VwGO)
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörige der Schweiz sind, laut § 28 AufenthV, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Soweit ein Schweizer*in die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis wünscht, wird nach § 78 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. • Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz hat rein bestätigenden Charakter. • Die Voraussetzungen aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen erfüllt sein. • zuständig: Kundenzentrum - Fachbereich

Modul	Sachverhalt
	Auslanderangelegenheiten im Bezirk der Meldeadresse
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/7128)
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)